Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage "An der Königsburg" vom 20. Mai 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256 ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBI. I S. 949), in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 24. April 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage "An der Königsburg" wie folgt abgewichen:

Auf die Anlegung des südlichen Gehweges mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn wird verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Neuauflage 2002